

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2009/04
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	AZ: Datum: 12.02.2009 Verfasser: Frau Heisel
Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl am 07.06.2009 gemäß § 14 (1) KWG M-V und § 5 KWO M-V	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Ö	25.03.2009
Gremium Gemeindevertretung Kargow	

Beschlussvorschlag:

In den Wahlvorstand für die Wahlen am 07. Juni 2009 werden folgende Bürger berufen:

Wahlvorsteher:

Stellv. Wahlvorsteher:

1. Beisitzer (Schriftführer):

2. Beisitzer: 5. Beisitzer:

3. Beisitzer: 6. Beisitzer:

4. Beisitzer: 5. Beisitzer:

Sachverhalt:

Gemäß § 14 (1) des Kommunalwahlgesetzes M-V (KWG M-V) wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern aus dem Kreis der Wahlberechtigten.

Dabei sollen möglichst alle politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die politischen Parteien und Wählergruppen wurden mit öffentlicher Bekanntmachung im „Landkurier“ vom 07.02.2009 zur Einreichung von Vorschlägen für die Beisitzer in den Wahlvorständen bis 20.02.2009 aufgefordert.

Frau Heisel

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schlüter
Bürgermeister